

Distanz zu den Kommunisten, die nur Atheisten in ihre Reihen aufnehmen und die Partei als „Avantgarde“ der Arbeiterklasse verstehen (vgl. 145–147), treten die Sozialdemokraten dafür ein, Religion zur „Privatsache“ zu erklären: „Wer sich zu den Zielen unseres Programms bekennt, ist uns als Parteigenosse willkommen; was er daneben über religiöse Fragen denkt, ist seine Privatsache“ (134). Schon 1908 hatte Bauer als Devise ausgegeben: „Wir brauchen als Partei die antireligiöse Propaganda nicht, denn wir kämpfen nicht um Lehrmeinungen über Gott und die Welt, sondern für soziale und politische Institutionen“ (84).

Die Strategie Otto Bauers bestand darin, die politische Vorherrschaft der Bürgerlichen zu brechen, was er nur dann als möglich ansah, wenn der öffentlichen Stellung der Kirche und ihrem gesellschaftlichen Einfluss die Grundlage entzogen wird: „Die Bourgeoisie kann nur darum noch herrschen, weil die Kirche die religiösen Gefühle der Volksmassen dazu ausbeutet, die Herrschaft der Bourgeoisie zu erhalten“ (105). Religion im Allgemeinen und das römisch-katholische Christentum im Besonderen sollten also zur „Privatsache“ werden, um die Arbeiter zu vereinen und auch das Landproletariat zu gewinnen, deren „Volksreligion“ (138) der Sozialismus nicht verachtet, aber als Produkt des sozialen Elends ansieht.

Die Positionen Otto Bauers sind zweifellos eher polarisierend als integrierend, markieren aber eine Problematik im Verhältnis von Kirche(n) und Staat, die – wie sich gegenwärtig in mehreren Staaten Europas zeigt – noch nicht aufgearbeitet ist. Dass allerdings die Erklärung von Religion zur „Privatsache“ – bei aller berechtigten Trennung von Kirche und Staat – den gesellschaftskritischen Impuls des Sozialismus eher schwächt als stärkt, wie dies Paul Tillich bereits im Jahr 1933 betonte (Gesammelte Werke II, 349), konnten weder Otto Bauer *damals* noch viele Politiker *heute* sehen.

Salzburg

Franz Gmainer-Pranzl

◆ Delgado, Mariano / Ries, Markus (Hg.): Karl Borromäus und die katholische Reform. Akten des Freiburger Symposiums zur 400. Wiederkehr der Heiligsprechung des Schutzpatrons der katholischen Schweiz (Studien zur christlichen Religions- und Kulturgeschichte 13). Academic Press, Fri-

bourg 2010. (432) Geb. Euro 54,00 (D) / CHF 72,00. ISBN 978-3-7278-1666-6.

Der vorliegende Sammelband dokumentiert ein Symposium, das in Fribourg (von Prof. Mariano Delgado) zusammen mit der Universität Luzern (von Prof. Markus Ries) zur 400. Wiederkehr der Heiligsprechung (1610–2010) des hl. Carlo Borromeo abgehalten wurde. Die insgesamt 19 Autoren repräsentieren in eloquenter Weise die Schweizer Kirchen- und Kulturgeschichte. Sie sollten durch ihre Beiträge den Landespatron, dem die katholischen Kantone weithin ihren Glauben verdanken, erhellen und zugleich ehren, wie sich das für ein Jubiläum geziemt.

Immerhin wurden Karls Reformdokumente in halb Europa gelesen und maßgeblich auch von der Salzburger Kirchenprovinz rezipiert mit den Hochstiften Passau, Freising, Regensburg, den Bistümern Gurk und Seckau und den Residenzen München, Graz und Wien mit der gefürsteten Propstei Berchtesgaden, Salzburger Klientel und Wittelsbacher Sekundogenitur. Der Mailänder Metropolit, Neffe und „Geheimsekretär“ Pius IV. († 1565) wurde zum „Brückenheiligen“ des nachtridentinischen Katholizismus, der sich u. a. durch die Sorge um die Pestkranken in Mailand 1576 die Herzen vieler Gläubigen und der Nachwelt zu gewinnen vermochte. Er wurde auch viel gehasst. Seine Bewunderer sagten: „Viel Feind, viel Ehr!“ Er starb nach einem rastlosen Leben als Apostel der Kirchenreform 1584, kaum 46 Jahre alt.

In manchen nachkonziliaren Kreisen ist es auch unter prominenten Katholiken modisch geworden, das Konzil Borromeos und seines päpstlichen Onkels als bloße Defensivmaßnahme zu verstehen, die einfach durch Luthers Thesen provoziert war: So sei es beim Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) höchste Zeit gewesen, den ganzen „Tridentismus“ hinsichtlich Glaubens-, Sittenlehre und Sakramentenpraxis als überholt zu betrachten und *ad acta* zu legen. Das hieße z. B., dass sich die Eucharistielehre von Trient nicht organisch etwa aus den Formulierungen des Dritten Laterankonzils entwickelt habe und den Eucharistietraktaten des hl. Thomas († 1274) nicht entspreche. Das hieße, dass der Konziliarismus z. B. beim Lateranense V. (1512–1517) nicht verurteilt und der päpstliche Primat nicht gelehrt worden sei. Das Reformkonzil von Trient (1545–1572) lasse daher „Lehrkontinuität“ vermissen. Wir können uns mit den Ausführungen des Autors über

solch eine Unverfrorenheit nur wundern: Nicht einmal die Fronleichnamsprozession beim Religionsgespräch zu Regensburg (1546) war eine „Erfindung“ von Trient; vielleicht der barocke Tabernakel anstelle des gotischen Sakramentenhäuschens. Nebenbei bemerkt, hätten sich die verdienstvollen Begründer des Begriffs von der „Katholischen Reform“ (von Maurenbrecher bis Lortz, Jedin, Iserloh) u. a. auch für das Konzil von Trient im Grab umgedreht, hätten sie diesen Umgang mit geschichtlichen Fakten erlebt.

Um diese sehr prinzipielle Frage gründlich zu erörtern, haben die Herausgeber offensichtlich dem Kölner Historiker *Harm Klueting* das heikle Thema „Tridentinischer Katholizismus – Katholizismus nach dem Konzil von Trient“ (15–27) anvertraut, um den Reigen der Vorträge mit einem Paukenschlag zu eröffnen: Der Autor drückt das nicht so drastisch aus wie wir, aber er macht durch seine am Faktischen orientierte Argumentation auch kein Hehl aus der Sache. Es war aufschlussreich, darauf zu verweisen, dass im Zeichen des aufgeklärten Staatskirchentums des 18. und 19. Jh. und vor allem durch das Ende des Kirchenstaates (1890) Ideen und Forderungen von Trient wirksam wurden. (22 ff.) *Manfred Thaler* hat in seiner Salzburger Dissertation gezeigt, wie im 17. Jh. der Fürsterzbischof Paris Lodron († 1653) neben dem „unreformierbaren“ Adelskapitel einfach ein völlig neu konzipiertes Kanonikerkapitel, das sog. „Schneeherrenkapitel“, schuf, dessen Reformidee und Wirklichkeit bleibende Bedeutung bekam. Der josephinische Bischof Johann Heinrich von Kerens (von St. Pölten † 1792), ein gebürtiger Niederländer, berief sich bei seiner Liturgiereform auf die römischen Gebräuche und Bestimmungen, um einen gewissen barocken Überschwang zurückzudrängen.

Prof. *Mariano Delgrado* (Fribourg) behandelte die umstrittene Borromäus-Enzyklika Pius X. (1910). Der Papst wollte nicht eigentlich die Evangelischen abkanzeln, sondern hatte den zeitgenössischen katholischen Modernismus im Visier (340–362, 345), vor dessen Reformauffassung als einer Art „Neo-Reformation“ er mit einschlägigen Worten der Paulusbriefe eindringlich warnte. (341) Der polemische Gebrauch von Phil 3,18 f. u. a. stammte aus den wilden Wortgefechten der Reformationszeit. (343) Pius X. entschuldigte sich angesichts der Aufregung in Deutschland. Er sprach von einer irrigen Anwendung des Gesagten. Die Pau-

luszitate gälte für die Zeit und Generation des hl. Karl, den er als einen wahren Reformator zeichnete, nicht für das 20. Jh. Er verstehe, dass kein aufrechter Fürst den Tadel seiner Vorfahren zulassen dürfe. Er habe daher keinen der erlauchten Herrschaften kränken wollen. Das Zentrum und die polnische Fraktion verließen die entsprechende Sitzung des Reichstages, um die Papstschelte der Abgeordneten nicht bezeugen zu müssen. Auf der Ebene der Diplomatie wurde beiderseits kalmiert. Adolf von Harnack sprach souverän ausgleichende Worte. (346) Niemand mehr war knapp vor dem Ersten Weltkrieg an einem abermaligen Kulturkampf interessiert. Ob die Isolierung des katholischen Zentrums von den altprotestantischen Konservativen für die Entwicklung der deutschen Parteienlandschaft nach dem Krieg günstig war, bleibt wohl umstritten.

Prof. *Markus Ries* (Luzern) schrieb über „Borromeo als Schweizer Protektor und Patron“ (311–320). Der spätere Erzbischof von Mailand führte schon den Titel eines „*Protector Helvetiae*“, als er noch als Kardinalnepote Pius IV. († 1565) in Rom wirkte. Er hatte als solcher die Interessen der Schweizer Katholiken an der Kurie zu vertreten. Dass in jenen Zeiten ein Kirchenreformer die weltliche Macht zur Zusammenarbeit gewinnen musste (320) dürfte überall der Fall gewesen sein, neben der Schweiz sicher auch in Bayern und in den österreichischen Erb- und Kronländern. Das „*cuius regio, eius et religio*“ des Augsburger Reichstags zum Religionsfrieden (1555) war sicher ein moralisch bedenklicher Grundsatz, aber politisch ein „notwendiges Übel“. Der *Protector Helvetiae* musste auch die Kantone gewinnen, um die katholische Identität ihrer Bürger zu stärken. Und so wurde er nach 1560 noch einmal zum Protektor (311 ff.), der er auch noch im Schweizer „Kulturkampf“ des 19. Jh. blieb.

Die katholischen Kantone betrieben auch mit Erfolg die frühe Kanonisation (1610) ihres „Protektors“ und nun auch „Patrons“ mit dem Hinweis, er habe ihr „Seelenheil“ „väterlich gefördert“, er habe Kollegien gegründet und die „Geistlichen sachen gebessert“; „große gutthaten“ habe er bewiesen auch durch „vssrüttung der ketzereyen“. (313) Nach der Kanonisierung von 1610 bewirkte die stets anwachsende Verehrung des Seligen, dass die katholische Eidgenossenschaft Borromeo 1655 zu ihrem Patron erwählte. Der Autor meinte, dass die Heiligenverehrung der katholischen Kantone mindes-

tens so viel politische wie religiöse Bedeutung hatte.

Der Band ist für alle, denen die Reformationsgeschichte ein Herzensanliegen ist, eine unverzichtbare Fundgrube vor allem auch komparatistischer Art, weil sich die kirchliche Erneuerung in verschiedenen Landschaften auch reizvoll unterschiedlich präsentierte. Auch den aus Platzmangel nicht behandelten Autoren sei hier aufrichtig gedankt: Thomas Lau; Danilo Zardin; Paolo Ostinelli; Mario Galgano; Urban Fink; Paul Oberholzer; Christian Schweizer; Barbara Ulsamer; Stephan Leimgruber; Martin Klöckener; Volker Reinhardt; Franziska Metzger; Markus Ries; Martin Sallmann; Kurt Cardinal Koch; Rolf Weibel und Urs Altermatt.

Wilhering

Gerhard B. Winkler OCist

KIRCHENRECHT

♦ Haering, Stephan / Hirnsperger, Johann / Katzinger, Gerlinde / Rees, Wilhelm (Hg.): *In mandatis meditari. Festschrift für Hans Paarhammer zum 65. Geburtstag* (Kanonistische Studien und Texte 58). Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2012. (XXXVI, 1168) Geb. Euro 68,00 (D) / Euro 70,00 (A). ISBN 978-3-428-13745-9.

Bei dem zu besprechenden Buch handelt es sich um eine Festschrift, die Univ.-Prof. Dr. Hans Paarhammer, Ordinarius für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Paris-Lodron-Universität Salzburg, zu seinem 65. Geburtstag gewidmet ist. Das Vorwort (V–VIII) würdigt das beachtliche Wirken des Jubilars als Wissenschaftler, akademischer Lehrer, menschnaher Seelsorger, Mitarbeiter in der kirchlichen Rechtspflege und gesuchter kirchenrechtlicher Sachverständiger, letzteres sowohl auf ortskirchlicher als auch weltkirchlicher Ebene. So war der Jubilar von 1996 bis 2011 als Konsultor des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte tätig, wofür ihm im Grußwort des Präsidenten dieses Rates, Francesco Card. Coccopalmerio, (XI f.) herzlich gedankt wird. Das Grußwort des Erzbischofs von Salzburg, Alois Kothgasser, (IX) hebt den Jubilar als Priester hervor, „der wissenschaftliche Gelehrsamkeit, seelsorgliche Praxis und Volksverbundenheit auf besondere Weise in sich vereint“. Das Geleitwort des Rektors der Paris-Lodron-Universität (XIII f.) unterstreicht unter anderem „den

engagierten Einsatz in Forschung und Lehre, die intensive Betreuung Studierender und die große Beliebtheit bei diesen“ sowie „die intensive Verbundenheit mit Institutionen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens“ (XIII). Die 56 Beiträge des Bandes – zweifellos ein Ausdruck der dem Jubilar entgegengebrachten großen Wertschätzung durch die Kollegenschaft – widmen sich der Geschichte und Rechtsgeschichte, der katholischen Theologie, dem kanonischen Recht, der Theologie und dem Recht der Ehe, der Evangelischen Kirche, Staat, Gesellschaft und weltlichem Recht sowie dem Verhältnis von Kirche und Staat. Eine *Tabula gratulatoria* (XIX–XXX), die umfangreiche Bibliographie zum wissenschaftlichen Werk des Jubilars (1141–1163) sowie ein Verzeichnis der Mitarbeiter (1165–1168) runden das Opus ab.

Im Rahmen der Besprechung ist es nicht möglich, alle Beiträge eingehender zu würdigen. (Eine Übersicht der Beiträge findet man unter: <http://www.duncker-humblot.de/index.php/reihen/rechts-und-staatswissenschaften/kanonistische-studien-und-texte/in-mandatis-meditari-2.html>). Der Rezensent möchte sich auf jene Beiträge beschränken, die unter „III. Kanonisches Recht“ zusammengefasst sind. Eröffnet wird dieser Teil mit Gedanken von *Ernst Pucher* zur Ausübung der Leitungsgewalt in der Kirche (405–413). *Franz Kalde* widmet sich dem Rechtsbegriff des fortgeschrittenen Alters der Pfarrhaushälterin als Eignungskriterium (415–430).

Fünf Autoren beschäftigen sich mit Fragen des kirchlichen Amtes. So befasst sich *Peter Boekholt* mit dem (Laien-)Dienst des Lektors und Akolythen als besondere Ausgestaltung des allgemeinen Priestertums (431–451). Dem Verfasser ist es ein besonderes Anliegen, die Eigenständigkeit dieser von Laien ausgeübten Dienste (*ministeria*) in der liturgischen Feier zu unterstreichen und sieht in ihnen einen Ausdruck der bereichernden Verschiedenheit kirchlicher Dienste und Aufgaben, die durch die grundsätzliche Gleichheit der Würde der Gläubigen aufgrund der gemeinsamen Berufung ermöglicht sei (438). Der Akolyth nehme dabei „eine verbindende ‚Mittelposition‘ zwischen dem allgemeinen Priestertum und dem sakramentalen (Amts-)Priestertum ein“ (436). Er stehe für die gesamte Gemeinde am und vor dem Altar. Unter dieser Rücksicht bedauert der Verfasser, dass für diese Dienste nicht vermehrt die rituelle und dauerhafte Beauftragung durch